

Satzung

Computerclub Hohenbogen Lamer Winkel e.V. *(Stand: 04.2015)*

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Der Club führt den Namen Computerclub Hohenbogen Lamer Winkel e.V.
2. Der Club hat seinen Sitz in Neukirchen b. HL. Blut.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck, Ziel und Verwirklichung)

1. Der Computerclub Hohenbogen Lamer Winkel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Zweck des Clubs ist die Förderung der Bildung und Erziehung auf den Gebieten der Kommunikationstechnik und elektronischen Datenverarbeitung und die damit verbundene kritische Auseinandersetzung mit den Auswirkungen dieser Techniken in Wirtschaft und Gesellschaft.
3. Der Zweck des Clubs wird insbesondere durch Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen verwirklicht. Außerdem pflegt der Club den Kontakt zur Wirtschaft, sucht die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Jugendgruppen, anderen Clubs und wendet sich durch Beiträge in Tageszeitungen und Fachzeitschriften sowie durch eigene Publikationen an die breite Öffentlichkeit.
4. Weiterhin sucht der Club Zusammenarbeit mit Schulen und Volkshochschulen und möchte dabei in deren Räumen Kurse durchführen. Allerdings kann der Vorstand des Clubs beschließen, dass zum Besuch der Kurse eine Gebühr erhoben wird. Diese Gebühr dient ausschließlich zur Vergütung des Kursleiters und zur Deckung der durch den Kurs entstandenen Kosten.
5. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Club ist parteipolitisch und konfessionell neutral und ungebunden.
9. Der Club kann die Mitgliedschaft bei übergeordneten Dachorganisationen auf Landes- und Bundesebene erwerben.

§ 3 (Mitgliedschaft, sich daraus ergebende Rechte und Pflichten)

1. Der Club ist für jedermann offen. Die Mitgliedschaft ist von einem Mindestalter von 10 Jahren abhängig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

2. Mitglieder des Clubs können nur natürliche Personen sein; bei fördernden Mitgliedern sind Ausnahmen zulässig. Hierüber entscheidet der Vorstand des Clubs.

3. Der Club besteht aus :

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

4. Ordentliche und fördernde Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft nach erfolgter schriftlicher Beitrittserklärung durch Zustimmung des Vorstandes. Nicht volljährige Personen bedürfen zusätzlich zu Ihrer Unterschrift einer Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr gezahlt worden ist.

5. Der Vorstand hat das Recht, den Beitritt innerhalb von 14 Tagen schriftlich ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

6. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand steht dem Bewerber Einspruch bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Dieser obliegt die endgültige Entscheidung.

7. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt :

- a) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort abzustimmen bzw. Anträge zu stellen.
- b) Veröffentlichungen des Clubs zu beziehen.
- c) an Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

8. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um die vom Club verfolgten Zwecke in einem hervorragenden Maße verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

9. Die Mitglieder des Clubs sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen.
Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder von den Veranstaltungen des Clubs auszuschließen oder das Ruhen ihrer Mitgliedsrechte anzurufen, wenn sie ihrer Beitragspflicht nicht fristgerecht nachkommen.

10. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand eine Ermäßigung und unter Umständen Beitragsfreiheit beschließen. Niemand soll aus finanziellen Gründen aus dem Club ausgeschlossen sein.

11. Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet :

- a) zur Beachtung der Satzung und Beschlüsse
- b) die Ziele des Clubs nach besten Kräften zu fördern
- c) zur Beachtung der gegebenen gesetzlichen Bestimmungen vor allem des Urheberrechts.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Clubs gegenüber seinen Mitgliedern ist der Sitz des Clubs.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft im Club endet durch :

- a) Kündigung des Clubmitgliedes
- b) Ausschluss des Clubmitgliedes
- c) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit des Clubmitgliedes

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig und muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus einem wichtigen Grunde erfolgen und nur durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere :

a) die Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und die Nichtbefolgung von Anordnungen der Organe des Clubs.

b) die Nichtzahlung des Beitrags trotz Mahnung, sofern diese mit der Androhung des Ausschlusses verbunden ist.

c) ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Clubs.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Zugang des eingeschriebenen Briefes Einspruch gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung richten. Der Einspruch muss ebenfalls durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch bei Ihrer nächsten Zusammenkunft.

Diese Entscheidung ist endgültig. Die Beitragspflicht ausgeschlossener Mitglieder endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Ausschluss erfolgt.

5. Erhebt das ausgeschlossene Mitglied keinen Einspruch, so ist der Ausschluss nach Ablauf der 14-tägigen Beschwerdefrist rechtskräftig.

6. Der bereits entrichtete Beitrag des ausgeschlossenen Mitgliedes wird nicht mehr zurückgezahlt.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Club. Die bereits entstandenen oder noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Club werden durch den Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 5 (Clubfinanzen)

1. Der Club deckt seine Finanzen aus den Beiträgen der Mitglieder sowie aus freiwilligen Spenden.
2. Der Beitrag beträgt für eine einzelne Person momentan 30.- € jährlich und ist als Jahresbeitrag am Anfang eines jeden Geschäftsjahres per Bankeinzug zu entrichten. Der jährliche Beitrag für eine Familie (= Ehegattin, Ehegatte und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) beträgt zurzeit 49.- € und ist als Jahresbeitrag am Anfang eines jeden Geschäftsjahres per Bankeinzug zu entrichten. Der jährliche Beitrag für einen Jugendlichen beträgt zurzeit 12.- € und ist als Jahresbeitrag am Anfang eines jeden Geschäftsjahres per Bankeinzug zu entrichten. Wenn ein jugendliches Mitglied einer Familie im laufenden Geschäftsjahr 18 Jahre alt wird, so gilt für diese Person für dieses Jahr noch der ermäßigte Familienbeitrag. Tritt eine Person, eine Familie (=Ehegattin, Ehegatte und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) oder ein Jugendlicher im Laufe eines Geschäftsjahrs in den Club ein, so ist ein voller Jahresbeitrag zu berechnen. Entscheidend hierfür ist das Jahr, in dem die Person, die Familie oder der Jugendliche eingetreten ist. Ist der Eintrittstag der Letzte des Jahres, so ist dieses Jahr noch voll mit anzurechnen.
3. Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr wird vom Kassierer aufgestellt und vom Vorstand beschlossen. Die Vorstandsmitglieder können den Club nur auf Grund des Haushaltes belasten oder binden. Jeder Nachtragshaushalt ist vom Vorstand zu beschließen.
4. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres findet eine Kassenprüfung statt.
5. Zur Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte. Sie haben die Rechnungsführung des Clubs während des laufenden Geschäftsjahres zu überwachen, die Kasse und die Bücher zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis schriftlich zu berichten. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

§ 6 (Die Organe des Clubs)

Die Organe des Clubs sind :

- a) die Hauptversammlung und Rechnungsprüfer
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse, sofern solche gebildet werden.

§ 7 (Die Hauptversammlung und ihre Aufgaben)

1. Innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres hat die Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch briefliche Mitteilung. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Clubs. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie diesem spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Der Mitgliederversammlung obliegt :

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
- c) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- d) die Benennung von Kassenprüfern
- e) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen (zur Zeit 30.- € Einzelperson pro Jahr). Aufnahmgebühren und sonstiger Gebühren
- f) die Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Clubzwecks. Hierfür ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig.
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) die Auflösung des Clubs

7. Die Mitgliederversammlung beschließt, wenn in der Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorstand. Sollte dieser verhindert sein übernimmt der 2. Vorstand die Leitung der Mitgliederversammlung.

9. Abstimmungen können in offener oder geheimer Form erfolgen, falls dies nicht anderweitig durch die Satzung festgelegt ist.

10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes erfolgen, oder wenn es von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.

§ 8 (Beurkundung)

1. Für die Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer gewählt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer kann gleichzeitig auch einer der beiden Schriftführer sei. Diese Protokolle liegen zur späteren Einsicht beim Schriftführer bereit.

2. Die Protokolle der Vorstandssitzungen führt der Schriftführer oder der 2. Schriftführer.

§ 9 (Der Vorstand und seine Aufgaben)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, die den Club gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Der zweite Vorsitzende vertritt im Innenverhältnis den Verein nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit dauert jeweils bis zum Ablauf der zweiten ordentlichen Jahresmitgliederversammlung, die seit der Wahl stattfindet. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist von der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

3. Der Vorstand des Clubs ist :

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Kassierer; bei Verhinderung 2. Kassierer
- d) 1. Schriftführer und Referent für Öffentlichkeitsarbeit; bei Verhinderung 2. Schriftführer und Referent für die Öffentlichkeitsarbeit

4. Die Wahl des 1. Vorstands und 2. Vorstands findet in geheimer Abstimmung statt.

5. Eine Ämterhäufung ist nicht zulässig.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. Vorstand und zwei weitere Vorstandsmitglieder oder der Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder oder wenn der 1. Vorstand und 2. Vorstand und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

7. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt das Vorstandsmitglied bis zum Zeitpunkt der Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Nach Ablauf der Amtsperiode muss innerhalb von drei Monaten die Neuwahl bzw. Wiederwahl des Vorstandsmitgliedes erfolgt sein.

8. Der Vorstand hat vorrangig die folgenden Aufgaben :

- a) die Leitung des Clubs sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung der Finanzen (siehe § 5 der Satzung)
- d) den Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestehender Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.

§ 10 (Die Fachausschüsse)

- 1. Der Vorstand kann beschließen, dass ein oder mehrere Fachausschüsse gebildet werden.**
- 2. Aufgabe eines Fachausschusses ist es, den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu beraten und bei der Verwirklichung der vom Club verfolgten Zwecke zu unterstützen.**
- 3. Die Berufung und Abberufung von Fachausschussmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.**

§ 11 (Mitarbeiter)

- 1. Alle Mitglieder verrichten ihre Tätigkeit im Club ehrenamtlich.**
Für entstandene Kosten werden sie aus der Clubkasse entschädigt, wenn sie einen Nachweis dafür erbringen können.
- 2. Keine Person darf durch die Entschädigung oder clubfremde Verwaltungsarbeit begünstigt oder finanziell benachteiligt werden.**
- 3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG - ausgeübt werden."**

§ 12 (Teilnichtigkeit)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 13 (Eintragung in das Vereinsregister)

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Bestimmungen dieser Satzung zu ändern oder zu ergänzen, falls dies vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt wird.

§ 14 (Auflösung des Clubs)

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand legt vor der Abstimmung seinen Standpunkt dar. Der Antrag auf Auflösung wird nur dann zur Abstimmung zugelassen, wenn mindestens ein Vertreter des Antragstellers anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
2. Wird der Antrag nicht mit der erforderlichen Mehrheit angenommen, gelten der/die Antragsteller als ausgeschlossen.
3. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Gesamtvermögen fällt an die Gemeinde Neukirchen b. Hl. Blut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.